

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang **Nr. 52** 28. Dezember 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Vom Sinne des Gütezeichens.

Die mancherorts festzustellende Vermischung von Gütezeichen und Markenartikeln hat teilweise den Blick für den Zusammenhang bzw. für die Verschiedenheit der beiden Dinge getrübt. Mit der Frage des Gütezeichens hat sich in den letzten Jahren der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) eingehend beschäftigt: es sollen in Gemeinschaftsarbeit gütesichernde Lieferbedingungen geschaffen werden, mögen diese nun ausgesprochene Gütestufen vorsehen (Standards) oder lediglich Mindestgütebestimmungen enthalten. Gütezeichen haben nun den Zweck, nach außen hin zu kennzeichnen, daß die mit ihnen versehenen Waren den zugrunde liegenden, zwischen den Beteiligten vereinbarten Lieferbedingungnn entsprechen. Derartigen Gütezeichen ist wegen ihrer besonderen Grundlage eine starke werbende Kraft eigen, die aber durch besonders geartete Gemeinschafts-Werbemaßnahmen erst voll wirksam gemacht werden muß.

Das Gütezeichen ist nicht nur aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes zu betrachten, es ist vielmehr auch der sichtbare Ausdruck des Gemeinschaftswillens in einem Wirtschaftszweige der Ausdruck des gleichen Willens, der der Vereinbarung der Gütevorschriften, auf denen das Gütezeichen beruht, zugrunde liegt. Für das einzelne Mitglied der Zeichengemeinschaft soll die Erringung des Gütezeichens ein Ansporn und eine gewisse Leistungsbestätigung sein. Damit wird dann freilich nicht nur auf den einzelnen, sondern auch auf die Gesamtheit der Branchegenossen eine Wirkung erzielt. Es hebt sich die Gesamtleistung in dem betreffenden Wirtschaftszweig. Eine solche Sicherung und Steigerung des Gütegrades entspricht auch vollauf dem volkswirtschaftlichen Leistungsgrundsatz unserer Zeit.

Das Gütezeichen ist der Teilausdruck eines neuerwachten Gemeinschaftswillens in den einzelnen Wirtschaftszweigen. Für den Reichsausschuß für Lieferbedingungen und die Anhänger seiner Bestrebungen steht demgemäß fest, daß ein solches Gütezeichen nicht von ungefähr einseitig festgelegt werden kann, sondern daß ein Gütezeichen genau wie die ihm zugrunde liegenden Gütebedingungen nur durch eine Tat der Gemeinschaftsarbeit geschaffen und am Leben erhalten werden kann. In diesem Sinne sind Gütezeichen gleichbedeutend mit Gemeinschaftsgütezeichen.

Worin besteht nun der Unterschied zwischen den Gütezeichen und den Einzelmarken? Einzelmarken und Gemeinschaftsgütezeichen haben sich zeitlich etwa gleichlaufend entwickelt. Schon im Mittelalter kannte man neben den Gütezeichen der Zünfte auch besondere Hausmarken. Während damals und heute die Gewährung von Gemeinschaftsgütezeichen im Rahmen besonderer Zeichengemeinschaften nur auf Grund besonderer Zeichensatzungen und besonderer Gütebedingungen erfolgen kann, gibt sich die Einzelmarke den Grad ihrer Beschaffenheit selbst. Bei den guten Einzelmarken braucht das freilich kein Nachteil für den Verbraucher zu sein. Denn die Hausmarke ist ein Herstellerzeichen, und der Hersteller muß von Haus aus Wert darauf legen, seine Waren in einem den Wünschen des Verbraucherpublikum entgegenkommenden Gütegrade herauszubringen. Das dieses Ideal längst nicht von allen auf dem Markte erscheinenden Marken erreicht wird, ist wohl unbestritten. Aber abgesehen von den Maßnahmen des Preisschutzes, kann es wohl im Rahmen der Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb und im Rahmen der Vorschriften des Werberates dem einzelnen unbenommen bleiben, ob er sich eine Marke aufbaut und wie er mit ihr wirbt. Das Gütezeichen im oben dargelegten Sinne will die Einzelmarke und die Werbung für sie auf keinen Fall verdrängen. Man muß aber auf der anderen Seite verlangen, daß von den Freunden und Anhängern der Einzelmarken nicht so getan wird, als ob durch das Vorhandensein der Einzelmarken die ganze Güte- und Leistungsfrage schon gelöst sei und das es der Gütezeichen garnicht bedürfe. Denn die Wirtschaft setzt sich ja nicht nur aus Markenartikel-Herstellern zusammen, sondern die Wirtschaftsführung muß vor allen Dingen auch diejenigen Firmen im Auge behalten, die keine besonders auffallenden Markenartikel führen, aber trotzdem leistungsfähig sind.

Es kommt in erster Linie darauf an, bei dieser großen Gruppe von Firmen den Kampf für den Gütegedanken und für den Leistungsgrundsatz zu organisieren. Die besten Mittel hierzu sind bestimmt die in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Gütebedingungen und die Gütezeichen. Diese Bestimmungen werden im Leistungswettbewerb diejenigen Firmen aus dem Wettbewerb ausschließen, die weder technisch noch kaufmännisch in der Lage sind, eine Ware herauszubringen, die normalen und gehobeneren Ansprüchen genügt. In dieser breiten Mittelgruppe muß der Wille gestärkt werden, nach innen und außen Gewähr für eine Ware mit dem von der Gemeinschaft als notwendig angesehenen Gebrauchswert zu geben. Diesen Gedanken durchzusetzen, ist eine der großen Aufgaben ständig fühlender und denkender Organisationen.

Selbstverständlich soll niemand daran gehindert werden, in der Güte seiner Ware, etwas über das als normal angesehene hinaus zu leisten. Es wäre geradezu absurd, wollte man die Ueberragenden etwa etwa ebenso wie die Minder-Leistenden betrachten.

Im Gegenteil, das Vordrängen der besonders Leistungsfähigen soll gerade dazu dienen, die allgemeine Ebene nach und nach zu erhöhen, jedenfalls nicht sinken zu lassen. Durch die Verbindung des Gütezeichens mit Einzelmarken also mit Firmennamen oder sonstigen Herkunftsausweisen wird am ehesten eine öde Gleichmacherei verhindert und dafür gesorgt, daß „Kumpanei" nicht zur „Lumperei" wird. Damit entfallen auch die aus Kreisen der Werbung geäußerten Bedenken, als ob das Gütezeichen zu einer Vernachlässigung der Werbung führen könnte.

Nur eins entfällt allerdings — und darum ist es sicherlich nicht schade — das sind die Luftmarken, d. h. solche Marken, die eben nur Marke und Reklame sind und hinter denen rein gar nichts steckt.

Gütebedingungen, Gütezeichen und Werbung haben also sowohl ihre Gemeinschaftsbezirke als auch ihre Individualbezirke. Allgemein anerkannte und in Gemeinschaftsarbeit geschaffene Gütebedingungen können sich nur im Gemeinschaftsbezirk entwickeln. Sie werden von der Gemeinschaft für die Gemeinschaft geschaffen. Sie werden auch von der engeren und weiteren Gemeinschaft überwacht und nachgeprüft. Darüber hinaus können sich die einzelnen Firmen für sich selbst sehr wohl Gütegrade festsetzen und diese den einzelnen Verbrauchern zur Entscheidung vorlegen. Wirkliche Gütezeichen sind, wie wir schon gesagt haben, Gemeinschaftsgütezeichen. Einzelmarken sind in diesem Sinne keine Gütezeichen. Wohl aber können diejenigen Firmen, die ihrer Ware dauernd einen hohen Gütegrad zu Grunde legen, erreichen, daß die Käufer ihre Marken wie ein Gütezeichen werten. Besonders erstrebenswert erscheint die Verbindung von Gemeinschaftsgütezeichen und Herkunftsmarke. Gemeinsame Gütebedingungen und gemeinsame Gütezeichen machen Gemeinschaftswerbung erforderlich. Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinschaftswerbung die individuelle Werbung nicht überflüssig macht. Vielmehr gehört beides zusammen.

Es hat also gar keinen Zweck, den Gemeinschaftsbezirk gegen den Einzelbezirk auszuspielen, ebensowenig wie man den Eigennutz ganz und gar durch den Gemeinnutz ersetzen kann. Worauf es aber in Zukunft ankommt, ist, zum Nutzen der einzelnen Firmen, der einzelnen Wirtschaftszweige und der Gesamtheit die Verbindungen zwischen den beiden Bezirken möglichst eng zu gestalten.

Fabrik — Handwerk.

Nachstehend bringen wir die Entscheidung des Stadtverwaltungsgerichtes Berlin vom 20. Oktober 1934 (M. Nr. 2 St. A. I. 34) über die organisatorische Zugehörigkeit eines Betriebes, der die Herstellung von Damen-Stroh- und Filzhüten, sogenannten Fabrikationshüten, zum Gegenstand hat. Es handelt sich um ein Unternehmen, dessen Einrichtungen zwar die Beschäftigung von etwa 35 Leuten ermöglichen, dessen Gefolgschaft in den letzten Jahren während der Saison jedoch nie mehr als 10 Köpfe umfaßte:

„Die Herstellung von Damenhüten fällt an sich in den Rahmen der handwerksmäßigen Betätigung. Da aber von der Einsprechenden der handwerkliche Charakter des Unternehmens bestritten wird, war zu prüfen, ob ein fabrikmäßiger Betrieb vorliegt.

Für die Entscheidung, ob ein Fabrik- oder Handwerksbetrieb vorliegt, ist von bestimmten Merkmalen, die durch die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden aufgestellt sind, auszugehen.

Den Fabrikbetrieb unterscheidet vom Handwerk hauptsächlich die überwiegende Verwendung von Maschinen, die weitgehend durchgeführte Arbeitsteilung zwischen den Arbeitnehmern und die Spezialisierung der Erzeugnisse.

Alle diese Merkmale sind aber in dem zur Entscheidung stehenden Falle als vorliegend anzusehen. Zunächst ergibt sich schon aus der Zahl und Art der vorhandenen Spezialmaschinen, daß die Herstellung bezw. Bearbeitung der Erzeugnisse wesentlich in der Maschinenarbeit begründet ist im Gegensatz zu handwerklichen Betrieben der Branche, in denen zwar Maschinen auch nicht ganz entbehrt werden können, aber nur zur Unterstützung für die überwiegend geleistete Handarbeit dienen.

Im Zusammenhang damit ist in dem als Saisonbetrieb aufgezogenen Unternehmen eine weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt. Jeder Arbeitnehmer leistet beim Herstellungsgang nur eine bestimmte Teilarbeit, so daß die Fertigstellung eines Hutes bis zu neun Arbeitsvorgängen erfordert. Ferner ist die Fabrikation nur auf die saisonübliche Massenherstellung von Winter- und Sommerhüten für Damen spezialisiert. Bei dieser Produktionsweise scheidet daher auch die typische und individuelle Mitwirkung solcher handwerklich geschulten Arbeitskräfte fast gänzlich aus, wie z. B. die Tätigkeit in Putzateliers erfordert. Das beweist auch die Tatsache, daß im strittigen Betriebe nur an- bezw. ungelernte Leute beschäftigt werden, da die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse nur kurze Zeit erfordert. Dem Umstand, daß der Betriebsinhaber gelernter Hutmacher ist und sich neben der Leitung des Unternehmens auch zeitweise im Betriebe betätigt, kommt hier eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zu.

Die Fabrikation von 17000 Damenhüten in der letzten Saison mit Hilfe weniger Hilfskräfte zeigt weiterhin, daß bei der Herstellung das besondere kennzeichnende Merkmal handwerksmäßiger Arbeit, nämlich die Anpassung an die persönlichen Wünsche und besondere Eigenart des Bestellers, fehlt.

Die Einsprechende unterhält außerdem keine eigenen Ladengeschäfte, sie setzt ihre Erzeugnisse nur an Wiederverkäufer ab.

Ohne Einfluß auf den fabrikmäßigen Charakter des Betriebes ist schließlich der durch die veränderte Wirtschaftslage bedingte verringerte Umfang des Unternehmens.

Bei dieser Sachlage war das Unternehmen als fabrikmäßiger Betrieb anzusehen und die Eintragung der Einsprechenden in die Handwerksrolle als unzulässig festzustellen."

Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Neue polnische Bestimmungen über Verhinderung von Bankrotten.

Von S. Baudouin de Courtenay.

Zur Verhinderung von Bankrotten im Gebiet des polnischen Staates ist durch eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. Oktober 1934 über das Vergleichsverfahren (Dziennik Ustaw 1934 Nr. 93, Pos. 836) eine neue Rechtslage geschaffen worden. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren gleichzeitig die Teilgebietsvorschriften, die bisher in den einzelnen Teilen des polnischen Staates hinsichtlich der Verhinderung von Konkursen galten, ihre Gültigkeit, also die Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 12. 1927 über die Verhinderung von Bankrotten (Dz. Ust. 1928 Nr. 3, Pos. 20), die in dem ehemals russischen Teilgebiet galt; die Verordnung des Staatspräsidenten über die Verhinderung von Bankrotten vom 6. März 1928 (Dz. Ust. Nr. 27, Pos. 244), die in dem früher preußischen Teilgebiet Gültigkeit gehabt hatte; endlich die österreichische Einigungsordnung (Kais. Verordnung vom 10. 12. 1914. Österreich. Ges. Bl. Nr. 337), die bisher in dem früher österreichischen Teilgebiet galt.

Die beiden ersten Verordnungen sind in ihrem Inhalt fast identisch, unterscheiden sich aber sehr stark von der letzten Verordnung. Der Hauptunterschied besteht darin, daß in dem früher österreichischen Teilgebiet die betreffenden Normen vor allem die Entscheidung des Gläubigers über das Schicksal der Verpflichtungen der Unternehmung, die einen Vergleichsvertrag anstrebte, betonten, in dem früher preußischen und russischen Teilgebiet dagegen die bisherigen Vorschriften die Gerichtsbehörde zu dem Faktor machten, der maßgeblich in allen mit den Bestrebungen eines Kaufmanns zur Verhinderung eines Konkurses durch Zahlungsaufschub oder Vergleichsvertrag verbundenen Fragen entschied.

Das neue polnische Gesetz hat die Bedeutung des gerichtlichen Faktors noch mehr vergrößert. Die Bedeutung des neuen Gesetzes für den Wirtschaftsverkehr liegt aber nicht nur darin, daß die Frage der Verhinderung des Konkurses für das gesamte Gebiet des polnischen Staates nach einheitlichen Normen geregelt sein wird, sondern auch darin, daß durch das neue Gesetz eine Verschleppung des Vergleichsverfahrens unmöglich gemacht wird. Vor allem kennt das neue Gesetz nicht die dem früher preußischen und russischen Teilgebiet eigentümlichen Normen über den Zahlungsaufschub als Phase, die der Reduktion der Zahlungen vorausgehen muß. Bekanntlich dauerte ein solcher Aufschub bis zu 9 Monaten; jetzt kann der Vertrag auf dem Zahlungsaufschub beruhen, aber ein solcher Zahlungsaufschub wird dem Vertrag über die Reduktion der Zahlungen nicht vorangehen, sondern wesentlichen Inhalt des Vertrages in dem Falle bilden, wo die Gläubiger der Reduktion der Zahlungen nicht zustimmen. Es ist also in jedem Falle sicher, daß gegenwärtig die Gläubiger eines polnischen Unternehmens, das einem Vergleichsverfahren unterliegt, den Vertrag um ganze 9 Monate früher realisieren und die entsprechenden Beträge erhalten werden.

Das hier erörterte Gesetz besteht aus folgenden Abschnitten:

I. Grundlagen und Bedingungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens,
II. Allgemeine Verfahrensvorschriften,
III. Eröffnung des Vergleichsverfahrens,
IV. Feststellung der Fordungen,
V. Gläubigerversammlung und Einigung,
VI. Aufhebung der Einigung,
VII. Beendigung des Verfahrens,
VIII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

Berechtigt zur Forderung eines Vergleichsabkommens ist nach Art. 1 des Gesetzes ein Kaufmann, der infolge „ausnahmsweiser und von ihm unabhängiger Umstände die Zahlung von Schulden eingestellt hat oder die Einstellung ihrer Zahlung in nächster Zukunft voraussieht.“ Nichtberechtigt zur Forderung eines Vergleichsverfahrens ist ein Kaufmann, der:

1. ein Unternehmen weniger als 3 Jahre führt;
2. nicht eine solche Buchhaltung oder Rechnung führt, die den Stand seines Vermögens ausweist;
3. vor weniger als 5 Jahren einen Vertrag mit seinen Gläubigern geschlossen hat;
4. vor weniger als 5 Jahren als bankrott erklärt worden ist;
5. einen im Vergleichs- oder Konkursverfahren geschlossenen Vertrag nicht ausgeführt hat;
6. die Niederschlagung eines Vergleichsverfahrens zugelassen hat, wenn seitdem nocht nicht 5 Jahre vergangen sind (Art. 2).

Von dem Vergleichsverfahren können folgende Forderungen n i c h t erfaßt werden (Art 4):

1. Steuern und andere öffentliche Abgaben mit sämtlichen Zuschlägen, Verzugsstrafen und Vollstreckungskosten;
2. laufende und für das der Eröffnung des Vergleichsverfahrens vorausgehende Jahr rückständige Forderungen aus Sozialversicherungen und zwangsweiser Feuerversicherung;
3. Forderungen aus Arbeitsverträgen;
4. Forderungen aus Renten oder Leibrentenverträgen, und Alimente;
5. pfandrechtlich gesicherte Forderungen;
6. durch Hypothek oder im Register gesicherte Forderungen, mit Ausnahme gerichtlicher Hypotheken, die im letzten Monat vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens erlangt wurden.

Ferner erfaßt das Vergleichsverfahren nicht Ansprüche auf Herausgabe eines Vermögens, das im Falle des Konkurses aus der Konkursmasse herausgenommen würde.

Bei dem Vermögen einer Kommandit- oder Offenen Handels-Gesellschaft steht das polnische Gesetz (Art. 5) auf dem Standpunkt, daß der Vertrag nur das Sondervermögen der Gesellschaft umfassen kann, folglich die Gesellschafter für die Gesamtheit der Verpflichtungen mit ihrem persönlichem Vermögen haften.

Die Z u s t ä n d i g k e i t der Gerichte zur Entscheidung im Vergleichsverfahren normiert das Gesetz auf Grund zweier Voraussetzungen:

1. Hinsichtlich der Gerichtskategorie (Art. 6 § 2) bestimmt die betreffende Norm, daß ein Fachgericht zuständig sein wird, nämlich das Bezirksgericht in der Zusammensetzung, in der es in Handelsfragen urteilt;
2. Hinsichtlich der territorialen Zuständigkeit des Gerichts (Art. 6 § 2) hat das polnische Recht den Standpunkt eingenommen, daß nicht das Gericht des rechtlichen Sitzes der Gesellschaft, sondern das Gericht des Ortes ihres Hauptbetriebes maßgebend sein soll. Oft ist nämlich der Sitz eine rechtliche Fiktion; der Hauptbetrieb aber ist immer der Ort der wirklichen Tätigkeit des Unternehmens.

Die rein formalen Elemente des Vergleichsverfahrens sollen hier nicht eingehender behandelt werden, da sie eine Wirtschaftszeitschrift weniger interessieren, obwohl natürlich in dem erörterten Gesetz gerade diese Elemente den Inhalt einer sehr großen Zahl von Paragraphen bilden müssen. Wir betonen vielmehr den Inhalt der Bestimmungen mit stärker wirtschaftlichem Charakter.

Die Vergleichsvorschläge, die der Schuldner dem Gericht einreicht (Art. 20 § 1) können nur folgende Eventualitäten vorsehen:
1. Aufschub der Schuldenzahlung,
2. Verteilung ihrer Rückzahlung auf Raten,
3. Verringerung der Schuldsumme mit oder ohne Verteilung der verringerten Summe in Raten,
4. Nachweis der Sicherung für die Verpflichtungen aus dem Vertrage.

Die Vorschläge müssen gegenüber sämtlichen Gläubigern die gleichen sein; kleinen Gläubigern kann der Schuldner Sondervorteile vorschlagen (Art. 20 § 2 und 3).

In dem Beschluß über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bestimmt das Gericht u. a. den richterlichen Kommissar, den gerichtlichen Aufsichtsführenden sowie die Termine für die Feststellung der Forderungen, die derart angesetzt sein müssen, daß die Feststellung in zwei Monaten nach dem Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens beendigt sein könnte (Art. 25).

Das Gericht ist verpflichtet, von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens öffentlich Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens dem Schuldner und den Gläubigern nach den vom Schuldner angegebenen Adressen zuzustellen (Art. 25 § 3 und 4).

Aufgabe des richterlichen Kommissars ist die Leitung des Verfahrens, die Aufsicht über die Tätigkeit des Aufsichtsführenden, sowie die Ausführung der nicht vom Gericht ausgeführten Tätigkeiten (Art. 26).

Vom Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens an bis zum Tage, an dem der Bes hluß über einen Vergleich oder die Niederschlagung des Verfahrens Rechtskraft erlangt, ist der Schuldner obne Zustimmung des gerichtlich Aufsichtsführenden nicht berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen, sofern dies den Umfang gewöhnlicher Verwaltung übersteigt (Art. 28).

Die Pflichten des gerichtlichen Aufsichtsführenden umfassen:

a) Führung der Aufsicht über das Unternehmen des Schuldners unter der Kontrolle des richterlichen Kommissars — bis zur zeit rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs durch das Gericht oder andersartigen Beendigung des Verfahrens,

b) Berichterstattung an den richterlichen Kommissar.

Das Gericht kann auf Antrag der Interessenten den Aufsichtsführenden abberufen und einen anderen ernennen.

Ein besonderer Abschnitt enthält eine Reihe wesentlicher Vorschriften betr. Feststellung der Forderungen, wobei ein im Auslande wohnender Gläubiger für die Zustellungen einen rechtlichen Wohnsitz in Polen nehmen muß. Die Anmeldung muß vor Ablauf der anberaumten Feststellungstermine erfolgen (Art 37). Die Feststellung der Forderungen führt der richterliche Kommissar durch (Art. 40); er stellt in die Liste diejenigen Forderungen ein, die aus den Handelsbüchern des Schuldners hervorgehen oder auf unstrittigen Rechtsmitteln beruhen bezw. vom Schuldner in dem Verzeichnis der Forderungen erwähnt sind, und, obwohl keine Anmeldung des Gläubigers vorlag, keine Zweifel erwecken. Ferner werden auch noch nicht fällige sowie bedingte Forderungen aufgenommen (Art. 42), dagegen nicht Forderungen, die nicht unter das Vergleichsverfahren fallen (Art. 46). Hypothekarisch, im Register oder durch Pfandrecht gesicherte Forderungen werden in die Liste der Forderungen nur aufgenommen, sofern der Gläubiger auf die Sicheruug verzichtet. Forderungen von Gläubigern, die ihre Forderungen aus von ihnen unabhängigen Gründen nicht angemeldet haben, können nach Ablauf der Feststellungstermine in die Liste aufgenommen werden.

Die nächste Phase ist die Gläubigerversammlung, die der richterliche Kommissar nach Ablauf der Feststellungstermine einberuft, wozu er auch den Schuldner und den richterlichen Aufsichtsführenden auffordert. Die Versammlung findet im Laufe eines Monats vom letzten Feststellungstermin statt. Die Gläubigerversammlungen sind beschlußfähig, falls mindestens die Hälfte sämtlicher zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Gläubiger vertreten ist (Art. 51). Als anwesend wird auch der Gläubiger betrachtet, der seine Stimme schriftlich abgibt und die Unterschrift notariell oder durch die Gemeindebehörde beglaubigen läßt. Für die Unterschrift des Rechtsanwalts ist Beglaubigung nicht erforderlich. Stellt sich die erforderliche Zahl von Gläubigern nicht ein, so kann der Schuldner an den richterlichen Kommissar einen Antrag stellen, wonach der richterliche Kommissar in der betreffenden Versammlung den Termin einer neuen Versammlung mitteilt. Diese darf nicht vor einer Woche und nicht später als zwei Wochen nach der nicht zustande gekommenen Versammlung stattfinden. Findet sich aber auch zu der zweiten Versammlung nicht wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gläubiger ein, so muß das Gericht das Verfahren niederschlagen (Art. 52). Das Gericht schlägt ferner das Verfahren nieder, falls der Schuldner sich nicht persönlich zu der Versammlung einfindet oder durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt (Art. 53). Den Vorsitz in der Versammlung führt der richterliche Kommissar.

Handelt es sich um eine 40 % nicht übersteigende Schuldenreduktion, so ist der Vertrag angenommen, falls eine mindestens zwei Drittel der gesamten Forderungen vertretende Mehrheit der abstimmenden Gläubiger zustimmt. Handelt es sich aber um eine 40 % überschreitende Verringerung der Schulden, so muß die für den Vergleich stimmende Mehrheit insgesamt mindestens vier Fünftel der gesamten Forderungen, die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigen, vertreten sein (Art. 57).

Selbstverständlich ist ein Artikel (Artikel 58), der von der Abstimmung solche Personen, die parteiisch zu Gunsten des Schuldners abstimmen würden, ausschließt.

Kommt ein Vergleicht nicht zustande, so ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren niederzuschlagen (Art. 60).

Das Gericht kann die Bestätigung des Vergleichs verweigern, falls:

1. der Vergleich den Bestimmungen des Gesetzes über das Vergleichsverfahren widerspricht,
2. die Einberufung der Gläubigersammlung oder die darin vorgenommene Abstimmung in einem so wesentlichen Widerspruch zu dem Gesetz über das Vergleichsverfahren steht, daß die betreffenden Verstöße das Abstimmungsergebnis beeinflussen konnten,
3. der Vergleich gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt (Art. 64),
4. die Bedingungen des Vergleichs, die gegen den Vergleich stimmenden Gläubiger zu sehr schädigen,
5. der Schuldner nach erfolgter Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch seine Anordnungen den Gläubigern Schaden zugefügt hat (Art. 64 und 65).

Das Verhältnis des Gläubigers zu dem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners wird durch den Vergleich nicht berührt (Art. 58).

Das erwähnte Recht enthält gut gefaßte Bestimmungen über die Gründe für eine Aufhebung des Vergleichs (Art. 74 und 76). Die Schluß- und Uebergangsvorschriften enthalten die Bestimmung (Art. 79), daß ein nach den bisherigen Vorschriften begonnenes Verfahren auf Grund dieser Vorschriften beendet werden muß, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein dem eigentlichen Vergleichsverfahren vorangehender Zahlungsaufschub nicht mehr zulässig sein wird. Diese letzte Norm bezweckt einen einleitenden Zahlungsaufschub, der nach dem bisher auf dem Gebiet des früheren russischen und preußischen Teilgebietes gültigen Vorschriften bis zu neun Monaten geht, nicht mehr anwenden zu lassen.

Die Normen des neuen Gesetzes gelten vom 1. Januar 1935.

Die wirtschaftliche Lage Lettlands.

Am 18. November dieses Jahres waren 16 Jahre seit der Gründung des lettischen Staates vergangen. Zugleich konnte die neue autoritäre Regierung Lettlands unter Leitung des volkstümlichen Führers Karl Ulmanis auf ein halbes Jahr angestrengter und zäher Arbeit zurückblicken.

Die allgemeine Weltwirtschaftskrise hatte auch im wirtschaftlichen Leben Lettlands eine starke Depression hervorgerufen. Das alte parlamentarische System Lettlands konnte nicht Herr der Lage werden. Infolge der Parteistreitigkeiten und parlamentarischer Intrigen wurden wichtige Maßnahmen der Regierung verzögert oder gar ganz abgelehnt. Es war kein klarer Leitgedanke vorhanden, der eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen konnte. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1934 war die Lage der Wirtschaft in Lettland sehr bedrohlich geworden. Dazu kam noch die durch die Parteien hervorgerufene politische und soziale Unsicherheit, sowie die Gefahr von Aufständen und Ausschreitungen unbesonnener extremer Elemente. So war die Lage in Lettland als Ulmanis am 15. Mai dieses Jahres kurz entschlossen das parlamentarische Regime mit seinen Parteien aufhob, um als autoritärer Führer die notwendigen Maßnahmen zur Rettung Lettlands zu ergreifen.

Die Hauptschwierigkeiten für eine günstige Entwicklung Lettlands lagen auf dem Gebiet des Außenhandels. Noch im Jahre 1932 konnte die lettische Handelsbilanz bei einer Ausfuhr im Werte von 96,5 Millionen Lat und Einfuhr im Werte von 84,6 Mill. Lat. ein Aktivum von 11,9 Mill. Lat aufweisen. Dagegen im Jahre 1933 betrug die Ausfuhr 81,5 Mill. und die Einfuhr 91,4 Mill. Lat, d. h. die Handelsbilanz war schon mit 9,9 Mill. Lat passiv. Während im Jahre 1932 der Export von Fertigerzeugnissen genügte, um die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu decken, zeigte sich 1933 eine bedeutende Verminderung der Ausfuhr von Fertigerzeugnissen. Schon für die ersten 5 Monate 1934 ergab sich eine Passivität von 16,8 Mill. Lat, was für die Handelsbilanz Lettlands eine beträchtliche Summe bedeutet. Die neue Regierung mußte daher schnell und planmäßig eingreifen, um hier einen Wandel zu schaffen.

Zu diesem Zwecke wurden mehrere neue Gesetze erlassen, die diese Frage regeln sollten. Durch ein Gesetz zur Regelung der Wareneinfuhr wurde die Einfuhr sämtlicher Auslandswaren von der Zustimmung der Importregulierungskommission abhängig gemacht, welche für jede Warengattung die einzuführende Menge und deren Wert festsetzt. Bald darauf erschien das Gesetz über Valuta und Außenhandel, welches den Kontingentzwang für sämtliche Einfuhrwaren beibehielt; ebenso blieb das Devisenbewilligungsverfahren in Kraft, und zwar unter Zugrundelegung der Wareneinfuhr im Jahre 1933 und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der zugeteilten Valutamenge zu den im Jahre 1933 für Importwaren ausgegebenen Summen.

Gleichzeitig wurde alles getan, um die Ausfuhr zu fördern. Die Industrie wurde angewiesen, Devisen für die Bezahlung der importierten Rohstoffe nach Möglichkeit durch den Export von Fabrikaten zu beschaffen. Gewisse Industriezweige bekamen Einfuhrerlaubnisse für Rohstoffe nur auf Grund der sogenannten Exportklausel, d. h. sie hatten nicht das Recht, Devisen von der Bank von Lettland anzukaufen, sondern mußten die Rohstoffeinfuhr mit der Ausfuhr ihrer Fabrikate decken.

Diese Maßnahmen zeitigten in Kürze günstige Ergebnisse. Die Handelsbilanz, die noch in den ersten 5 Monaten dieses Jahres ein Passivum von 16,8 Mill. Lat aufgewiesen hatte, besserte sich in den darauffolgenden Monaten zusehends und zeigte sogar einen kleinen Ueberschuß: im Juni 0,6 Mill. Lat, im Juli 0,9 Millionen, im August 0,8 und im September ganze 2 Mill. Lat, so daß schon in den ersten 4 Monaten des autoritären Regimes die Passivität der Handelsbilanz um 4 Mill. Lat herabgedrückt werden konnte.

Alle Maßnahmen zur Regelung des Außenhandels wurden mit tatkräftiger Unterstützung der Handels- und Industriekreise durchgeführt. Die Regierung hat den Import neu organisiert, indem sie spezielle Lizenzen für Importeure einführte, um auf diese Weise die unsoliden und spekulierenden Elemente in der Kaufmannschaft auszuschalten. Aehnliche Maßnahmen wurden im Holzexport getroffen; — auch hier unterliegen alle Exportfirmen dem Registrierungszwang und müssen für die gelieferten Holzwaren volle Verantwortung übernehmen. Zugleich erwägt die Regierung die Gründung eines Exportinstituts, welches sämtliche Fragen der praktischen Exportforderung zentralisieren und bearbeiten soll.

Gleichzeitig mit der Aufbesserung der Handelsbilanz vergrößerten sich auch die Devisenbestände der Bank von Lettland. Ende Mai 1934 betrugen die Goldreserven dieser Bank 42,7 Mill. Lat und die Devisenreserven 2,8 Mill. Lat. Anfang November waren die entsprechenden Ziffern auf 46,3 und 4,3 Mill. Lat angestiegen. Die Deckung für die Banknoten der Bank von Lettland ist auf 98,3 % gestiegen, gegen 83,4 % im Jahresdurchschnitt 1933.

Die Grundlage des wirtschaftlichen und geistigen Lebens in Lettland bildet die Landwirtschaft, welche unmittelbar etwa 2/3 der Bevölkerung Beschäftigung gibt. Die Weltwirtschaftskrise hatte auch den lettischen Landwirt hart getroffen, und das frühere Parlament, unfähig, die eigentlichen Belange der Landwirtschaft zu erfassen, hatte die Schwierigkeiten noch gesteigert. So hatte sich nach dem 15. Mai die Regierung in besonderem Maße der Besserung der wirtschaftlichen Lage des Bauerntums zu widmen.

Zu allererst wurde durch ein Gesetz die Zwangsversteigerung der Bauernhöfe, die bedrohliche Ausmaße angenommen hatte, aufgehalten. 1927 wurden 313 Höfe versteigert, 1928 waren es 745 Höfe, 1933 hatte die Zahl der Zwangsversteigerungen 4300 erreicht, um in den ersten Monaten des laufenden Jahres 3000 zu übersteigen. Vielfach gingen dabei die Bauernhöfe in den Besitz solcher Bevölkerungsschichten über, die sich mit der Landwirtschaft unmittelbar gar nicht beschäftigten. Durch das Gesetz über den Aufschub der Zwangsversteigerungen wurde dieser Erscheinung ein Ende bereitet.

Außerdem führte die Regierung ein umfangreiches Programm der Umschuldung in der Landwirtschaft durch, wodurch die Kaufkraft der Bevölkerung stark gehoben wurde. Für alle wichtigsten Erzeugnisse der Landwirtschaft — Butter, Bacon, Getreide, Zuckerrüben, Flachs — garantiert die Regierung feste Preise, die den Erzeugungskosten entsprechen. Gleichzeitig ist die Regierung bemüht, neue Absatzmärkte im Ausland für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu finden und die bestehenden weiter auszubauen.

Die rapide Entwicklung der Landwirtschaft, verbunden mit zwei guten Ernten, hatte ergeben, daß Lettland in den letzten Jahren nicht nur mit eigenem Getreide auskommt, sondern sogar Getreidereserven aufspeichern kann. Hier ergab sich eine neue Exportmöglichkeit. Der Regierung gelang es, bedeutende Getreidepartien ins Ausland zu verkaufen und damit die Valutabestände zu festigen. Zugleich wurde der Binnenmarkt für Getreide straff organisiert und den Landwirten feste Getreidepreise zugesichert.

Die Maßnahmen der Regierung zur Hebung der Landwirtschaft haben sich günstig auch auf die Lage der Landarbeiter ausgewirkt; ihre Löhne sind gestiegen, da die Einnahmen der Landwirte in diesem Jahre um etwa 20 bis 25 Mill. Lat höher sein werden als im Vorjahre.

Die Verbesserung des Staatshaushalts ermöglicht es, die zu Unterstützungsmaßnahmen der Landwirtschaft notwendigen Summen zu beschaffen. Das Staatsbudget für das Wirtschaftsjahr 1934/1935 wurde eingehend nachgeprüft und in reelle Grenzen gebracht. Die Ausführung des Etats ist vollkommen zufriedenstellend: in den Monaten April bis September betrugen die Einnahmen 63,9 und die Ausgaben 63,6 Mill. Lat.

Die Lage des Arbeitsmarktes in Lettland hat sich bedeutend gebessert. Zum 1. November dieses Jahres waren insgesamt 999 Arbeitslose registriert, gegen 3 140 am 1. November vorigen Jahres. Praktisch kann von einer Arbeitslosigkeit in Lettland keine Rede sein. Auch die Zahl der Arbeitskonflikte ist auf Null herabgesunken, da die Regierung die Interessen der Arbeiterschaft verstärkt in Schutz nimmt und in die Regelung entstehender Konflikte aktiv eingreift.

Das 17. Jahr des Bestehens Lettlands beginnt also in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen. Man muß dazu bemerken, daß die jetzige Regierung nur wenige Monate Zeit hatte, um das Wirtschaftsleben Lettlands zu organisieren. Viele der durchgeführten Maßnahmen werden sich erst später voll auswirken können; vieles bleibt noch zu tun, um das Wirtschaftsprogramm der Regierung zu vervollständigen. Lettland hat ebenso mit der Weltwirtschaftskrise und deren Auswirkungen zu kämpfen, wie auch alle europäischen Länder. Besonders große Schwierigkeiten muß Lettland, als ein Agrarland überwinden; seiner Industrie fehlen viele Rohstoffe, die aus dem Auslande eingeführt werden müssen, wie z. B. Eisen und andere Metalle, Brennstoffe (Kohle und Oel) und Textilrohstoffe. Dabei stößt der Absatz von Lettlands landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Butter, Bacon, Flachs auf dem Weltmarkt auf große Schwierigkeiten wegen der Unstabilität der meisten Währungen und der niedrigen Preise. Hier wäre noch zu bemerken, daß der Lat keinen Schwankungen unterworfen ist.

Die Regierung gibt sich jedoch alle Mühe, um durch Verträge mit anderen Staaten über Kompensationshandel und Warenaustausch den lettischen Waren Absatz auf dem Weltmarkt zu sichern. Die wichtigsten Abkommen in dieser Richtung sind die Verträge mit England und dem Deutschen Reich. Mit letzterem hat Lettland ein Abrechnungsabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen Lettland nach dem Deutschen Reich eine bedeutende Menge Holz, Butter und Fettstoffe ausführt, um dafür aus dem Deutschen Reich Maschinen und andere Industrieerzeugnisse zu beziehen.

Wie ersichtlich, macht die lettische Regierung vor keinen Schwierigkeiten Halt, um den Außenhandel und besonders das innere Wirtschaftsleben auf eine höhere Stufe zu bringen. Wenn es aber in dieser kurzen Zeit möglich war, so viel zu erreichen, so ist das die beste Sicherheit dafür, daß die Wirtschaft Lettlands sich auch weiterhin günstig entwickeln wird.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande Herrn William Möller seit 41 Jahren, Fräulein Mathilde Skrotzki seit 36 Jahren, Herrn Georg Sulewski seit 28 Jahren bei der Firma H. Wandel, Danzig. Herrn Joh. Menzel seit 34 Jahren, Herrn Paul Hass seit 28 Jahren bei der Firma Joh. Busenitz Nachf., Danzig.

b) die Ehrenurkunde Fräulein Alma Golz seit 24 Jahren, Fräulein Elli Golz seit 20 Jahren, Herrn Adolf von Mirbach seit 20 Jahren, Herrn Franz Gogga seit 16 Jahren bei der Firma Joh. Busenitz Nachf., Danzig. Herrn Albert Dufke seit 23 Jahren, Herrn Rudolf Kroll seit 22 Jahren, Herrn Paul Polke seit 20 Jahren bei der Firma H. Wandel, Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	17. 12. 34	18. 12. 34	19. 12. 34	20. 12. 34	21. 12. 34	22. 12. 34
Festverzinsliche Wertpapiere: a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	77½ bz.	77½ bz.	77¼ bz.	77 bz. G.	77¼ bz. G.	78 bz. G.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	51 bz. G.	50 bz.	—	50 bz.	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	49 rept. B.	49 bz.	49 bz. G
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	49 bz. kl. St.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	50 bz.	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	50 bz.	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	100 bz.	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 17. bis 22. Dezember 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
17.12.34	*15,13½	15,17½	57,81	57,93	57,82	57,93	—	—	—	—	*3,0620	3,0680	*207,05	207,47	99,16	99,36
18.12.34	*15,12	15,16	57,80	57,92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	206,99	207,41	99,10	99,30
19.12.34	*15,09½	15,13½	57,80	57,91	57,81	57,92	—	—	—	—	3,0507	3,0568	*206,69	207,11	99,05	99,25
20.12.34	*15,11½	15,15½	57,78	57,89	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*206,84	207,26	99,05	99,25
21.12.34	15,10½	15,14½	57,79	57,91	57,80	57,92	—	—	—	—	3,0570	3,0630	*206.89	207,31	99,10	99,30
22.12.34	15,12¼	15,16¼	57,80	57,91	57,81	57,92	—	—	—	—	3,0570	3,0630	206,94	207,36	99,10	99,30

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
17. 12. 34	20,19	20,23	*71,55	71,69	77,82	77,98	*67,53	67,67	*75,90	76,06	*12,80½	12,83½	—	—	122,93	123,17
18. 12. 34	20,19	20,23	71,68	71,82	*77,97	78,13	*67,50	67,64	*76,97	77,13	12,82½	12,85½	—	—	*122,88	123,12
19. 12. 34	20,19	20,23	*71,60	71,74	77,82	77,98	67,40	67,54	75,82	75,98	*12,80	12,83	—	—	122,78	123,02
20. 12. 34	20,19	20.23	*71,60	71,74	*78,—	78,16	*67,50	67,64	76,—	*76,16	*12,80	12,83	—	—	*122,85	123,09
21. 12. 34	20,19	20,23	*71,60	71,74	77,82	77,98	67,40	67,54	75,82	75,98	*12,80	12,83	—	—	*122,88	123,12
22. 12. 34	20,19	20,23	*71,58	71,72	*78,—	78,16	*67,50	67,64	*76,—	76,16	*12,80	12,83	—	—	*122,93	123,17

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 17. bis 22. Dezember 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Gelbsenf	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
17. 12. 34 18. 12. 34	nicht notiert														
19. 12. 34	128 Pfd. Konsum 10,40 bis 10,60	z. Export 9,75 z. Konsum 9,85	feine 12,75 — 13,60 mittel lt. Muster 11,60 bis 12,40 pom. 114/5 Pf. 11,15 pom. 110/1 Pf. 10,70 galiz./wolh. 105 Pfd. 9,85	—	Export 8,10 bis 9.25 feiner 9,55 bis 9,90	—	—	—	—	—	—	—	—	6,50	gr. 7,— Schale 7,25
20. 12. 34 21. 12. 34 22. 12. 34	nicht notiert														

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Dezember 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	158	2735	185	3295	651	14840	16	355	394	7378	—	—	1227	23490	—	—	2583	47232
Holz	3	40	18	295	32	487	72	1062	2	31	194	3540	365	6346	548	10070	12	229
Getreide, Saaten	649	9735	—	—	12	178	148	2135	92	1380	—	—	—	—	155	2342	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	12	158	2	28	—	—	—	—	9	116	—	—	17	256	—	—	17	256
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	13	235	—	—	6	110	13	218	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	13	185	1	15	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	4	60	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	14	205	12	158	—	—	—	—	9	131	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	244	1695	68	878	45	626	316	4504	2	20	30	476	—	—	23	400	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	40 Wag.	—	—	1 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Dezember 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	179	3055	211	3905	315	7662	7	105	1066	20322	—	—	590	11265	—	—	3171	58990
Holz	5	62	15	232	86	1294	32	522	11	176	183	3205	208	3493	514	9525	2	39
Getreide, Saaten	771	11565	—	—	259	3920	351	5309	29	435	—	—	327	4844	587	8833	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	7	88	8	118	—	—	—	—	44	616	—	—	14	203	—	—	10	138
Rübenschn.			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	18	315	—	—	8	145	15	245	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	4	45	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	7	105	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	8	125	10	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	296	2100	63	743	46	619	238	3609	11	117	30	494	—	—	66	1033	125	1875
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	19 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzig

Ermäßigung der Postgebühren nach dem Ausland.

Neuerungen im Weltpostverkehr.

Am 1. Januar 1935 treten der im März d. Js. in Kairo abgescblossene Weltpostvertrag und die Nebenabkommen mit den zugehörenden Anhängen und Vollzugsordnungen in Kraft. Zugleich setzt die Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig eine Anzahl wichtiger Gebühren im Postverkehr nach dem Ausland herab und zwar werden die Gebühren für die nachstehend aufgeführten Versendungsgegenstände vom 1. Januar 1935 ab im Auslandspostverkehr betragen:

Briefe bis 20 g	30 P
für jede weiteren 20 g (nicht geändert)	20 P
Drucksachen für je 50 g	6 P
Blindenschriftsendungen für je 1000 g	3 P
Geschäftspapiere für je 50 g	6 P
mindestens	30 P
Warenproben für je 50 g	6 P
mindestens	12 P
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) für je 50 g	6 P
mindestens, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält	12 P
sonst mindestens	30 P
Päckchen (soweit nach einzelnen Ländern zugelassen) für je 50 g	12 P
mindestens	60 P
Eilzustellung bei Briefsendungen	60 P
Laufschreiben	50 P
Unzustellbarkeitsmeldung	50 P

Nicht geändert werden die Gebühren im Verkehr nach Deutschland, Oesterreich und Polen wohin auch weiter die Inlandsgebühren gelten. Auch die Briefgebühr für Sendungen nach der Tschechoslowakei bleibt unverändert.

Die ermäßigte Gebühr für gewisse Arten von Drucksachen, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Druckhefte und Musiknoten nach bestimmten Ländern wird auf 3 P für je 50 g herabgesetzt. Es dürfen jedoch nur solche Zeitungen und Zeitschriften von Verlegern und deren Beauftragten gegen die ermäßigte Drucksachengebühr versandt werden, die im Aufgabeland der Drucksachensendung herausgegeben werden.

Der Mindestbetrag der Nachgebühr für nicht oder unzureichend freigemachte Briefe usw. wird von 15 auf 5 P ermäßigt.

Ebenso werden die Gebühren für dringende Pakete vom dreifachen auf den doppelten Betrag der Beförderungsgebühren herabgesetzt. Für sperrige dringende Pakete wird der Sperrgutzuschlag nur von der einfachen Beförderungsgebühr berechnet.

Die Gebühren für Postpakete werden sich im Verkehr mit vielen Ländern ändern. Näheres ist in einiger Zeit bei den Postämtern zu erfragen.

Auf folgende neue Versendungsbestimmungen, die durch den Weltpostvertrag von Kairo eingeführt werden, wird besonders aufmerksam gemacht.

1. Höchst- und Mindestmaße der Briefsendungen.

Die Höchstmaße für alle Arten von Briefsendungen (mit Ausnahme derjenigen in Kartenform) werden festgesetzt

für Sendungen in rechteckiger Form auf:
Länge Breite und Höhe zusammen 90 cm,
größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm,
für Sendungen in Rollenform auf:
Länge und zweifacher Durchmesser zus. 100 cm,
Länge jedoch nicht über 80 cm.

Mindestmaße für Sendungen aus dem Freistaat wie im innerfreistaatlichen Verkehr. Für Sendungen aus dem Ausland nach dem Freistaat Danzig sind Mindestmaße nur für Sendungen in Kartenform festgesetzt: sie betragen 10 : 7 cm.

2. Versand von Geld, Gold, Silber usw. in Briefsendungen.

Geldstücke, Banknoten, Papiergeld oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere. Platin, Gold oder Silber in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustand, Edelsteine, Kleinodien und andere kostbare Gegenstände dürfen nur noch in verschlossenen eingeschriebenen Briefen (nicht mehr in Briefsendungen, wie Warenproben usw.) versandt werden.

3. Versand von Postwertzeichen und Papieren mit Werteigenschaft.

Das Verbot, Postwertzeichen in offene Sendungen einzulegen, ist ausgedehnt worden auf Formblätter mit eingedruckten Postwertzeichen und auf andere Papiere mit Werteigenschaft, z. B. Lotterielose.

4. Fensterbriefumschläge.

Wie im innerfreistaatlichen Verkehr können Fensterbriefumschläge mit eingeklebtem Fenster auch für Einschreibbriefsendungen nach dem Ausland verwendet werden.

5. Geschäftspapiere.

Auch Abschriften von Briefen und Postkarten aus früherer Zeit können als Geschäftspapiere versandt werden.

6. Drucksachen.

Drucksachen können auf papierähnlichen Stoffen hergestellt sein.

Lichtspielfilme, Rollfilme und Filmblätter für Photographenapparate sowie Schallplatten sind als Drucksachen nicht zulässig.

Zum Ausfüllen eingerichtete Formblätter werden nicht gegen die Drucksachengebühr zugelassen, wenn größere Mengen in einer Sendung enthalten sind.

Die Ordnungs- oder Buchungsnummer auf Drucksachen kann auch aus Zahlen und Buchstaben bestehen.

Auf Bücherzetteln können die Zahl der bestellten oder angebotenen Werke, ferner Vermerke, die als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind, nachgetragen werden.

Auf Lichtbildern können außer der jetzt schon zugelassenen kurz gehaltenen Erklärung auch andere knappe Angaben, die sich auf das Lichtbild beziehen, nachgetragen werden, z. B. Copyright by . . . .

Allen Drucksachen kann beigefügt werden eine Karte, ein Umschlag oder ein Streifband mit der Anschrift des Absenders der Drucksache und mit der Freigebühr für die Rücksendung in Postwertzeichen des Bestimmungslandes der Drucksache.

Drucksachen unter Umschlag können mit gefahrlosen Verschlußmitteln versehen sein, die sich leicht abnehmen und wieder anbringen lassen.

7. Warenproben.

Tuben mit Impfstoff werden unter denselben Bedingungen wie Tuben mit Serum als Warenproben zugelassen. Beide Arten von Sendungen sind nach allen Ländern zugelassen, auch wenn ihr Inhalt zollpflichtig sein sollte.

Den Preisangaben auf Warenproben können Vermerke hinzugefügt werden, die als Bestandteil der Preisbestimmung anzusehen sind.

8. Nachsendung.

Sendungen des gewöhnlichen Verkehrs können mit der Luftpost nachgesandt werden, wenn der Antragsteller den Luftpostzuschlag vorausbezahlt.

Wenn der Absender die Nachsendung einer Briefsendung ausschließen will, muß er den erforderlichen Vermerk auf der Aufschriftseite in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache schreiben.

9. Postpakete.

Verpackung und Verschluß der Pakete müssen der Dauer der Beförderung, dem Gewicht und der Natur des Inhalts entsprechen. Sie müssen den Inhalt wirksam gegen Beschädigungen irgendwelcher Art durch Druck, Stoß usw. schützen.

Holzkisten zur Verpackung von Metallen und anderen schweren Gegenständen müssen stark sein: 1 cm für Pakete bis 10 kg und 1½ cm für solche über 10 kg.

Sperrholzkisten brauchen nur 5 mm stark zu sein, wenn ihre Ränder durch Eckstücke (Leisten, Winkeleisen usw.) verstärkt sind.

Behälter mit Flüssigkeiten können auch in Holzstoffkisten versandt werden.

Pakete mit Lichtbildstreifen, Rohzellhorn, oder Zellhornwaren sowie die Paketkarten dazu müssen auf der Aufschriftseite mit einem besonders auffallenden, weißen Klebezeitel versehen sein, der in fetten schwarzen Buchstaben den Aufdruck trägt: Celluloïd! A tenir loin du feu et de la lumière!

Der Absender eines Pakets ist in demselben Umfang, in dem die Post haftet, für alle Schäden verantwortlich, den seine Sendung herbeigeführt hat, wenn die Ursache des Schadens einwandfrei klargestellt ist und weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit der Beförderungsunternehmen vorliegt.

Vorausverfügungen des Absenders. Das Paket kann an einen anderen Empfänger nach einem andern Ort weitergesandt werden.

Die Wiedergabe des Siegels oder Siegelbildes auf der Paketkarte zu Wertpaketen ist nicht mehr erforderlich.

Im Paketverkehr ist nachträgliches Verlangen eines Gebührenzettels allgemein zulässig.

10. Nachnahmen.

Nachnahmebeträge können allgemein durch Postanweisung auf ein Postscheckkonto im Aufgabeland der Sendung überwiesen werden. In diesem Fall muß der Absender auf der Nachnahmepostanweisung an Stelle seiner Anschrift den Inhaber und die Nummer eines von ihm oder von einem andern im Aufgabeland gehaltenen Postscheckkontos sowie das zuständige Postscheckamt ang·ben. Auf der Sendung und g. F. auch auf der Paketkarte ist zu vermerken:

„A porter au crédit du compte courant postal No . . . . do M . . . . à . . . . tenu par le bureau de chèquos d . . . . .“

Ebenso hat künftig der Vermerk zu lauten, wenn die Gutschrift des Nachnahmebetrags auf ein Postscheckkonto im Bestimmungsland verlangt wird.

11. Postaufträge.

Die Gutschrift der eingezogenen Postauftragsbeträge auf ein Postscheckkonto im Aufgabeland des Postauftrags kann allgemein durch Postanweisung geschehen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Einfuhrverbot für einige Waren.

Verordnung

des Ministerrats vom 6. Dezember 1934
— Dziennik Ustav Nr. 107 vom 15. 12. 34 Punkt 951 —
betreffend die Aenderung der Verordnung des Ministerrats vom 12. Oktober 1934 über das Einfuhrverbot für einige Waren.

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. U. R. P. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. In der Anlage Nr. 2 zur Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 1934 über das Einfuhrverbot für einige Waren erhält Tarifstelle „aus 24 und Anmerkungen“ nachstehende Fassung:

„24 und Anmerkungen — Oelsamen und Oelfrüchte außer den besonders genannten.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Sesamsamen, der zur fabrikmäßigen Verarbeitung auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen des Finanzministers eingeführt wird.

Ursprungszeugnisse für spanische Waren.

D IV 377823/34 vom 20. 11. 34.

Im Anschluß an die Verfügung vom 15. 11. 34 — D IV 37028/3/34 über das Handelsprovisorium mit Spanien wird erläutert, daß bei der Einfuhr spanischer Waren auch die Ursprungszeugnisse anzuerkennen sind, die von den spanischen Wirtschaftsorganisationen im Gebiet der Karnarischen Inseln ausgestellt und mit einem Stempel der Freihafenverwaltung in Santa Cruz de Tenerifa versehen sind.

Da auf den Kanarischen Inseln eine polnische Konsularstelle nicht vorhanden ist, wird ausnahmsweise gestattet, in diesen Fällen die Freihafenverwaltung wie spanische Zollämter zu behandeln und folglich auf den mit einem Stempel der Freihafenverwaltung versehenen Ursprungszeugnissen einen konsularischen Sichtvermerk nicht zu verlangen.

Dieser Stempel ist rund, in der Mitte befindet sich das Wappen und am Rande die Aufschrift: „Santa Cruz de Tenerife. Administracion Principal Puertos Francos“.

Z 330/1700/34 vom 27. 11. 34.

Keine Vertragsermäßigung für Sardellenpaste in Fässern.

Sardellenpaste in Fässern genießt nicht die bei Tarifstelle 256/4 angegebene Ermäßigung aus dem polnisch-französischen Handelsvertrag.

Z 310/1196/34 vom 27. 11. 34.

Ausführung des deutsch-polnischen Uebereinkommens vom 11. 10. 34

— D IV 35879/3/34 vom 12. 11. 34. —

Das Finanzministerium erläutert, daß die Befreiung des nach Deutschland wie auch nach anderen Staaten ausgeführten Holzes vom Ausfuhrzoll auf Grund der Bestimmung der Anmerkung zu Gruppe II des Ausfuhrzolltarifs, der durch Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform vom 23 10. 1934 veröffentlicht ist, erfolgt. Diese Bestimmung sieht die zollfreie Ausfuhr des in den Tarifstellen 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Holzes auf Bescheinigungen des Gewerbe- und Handesministeriums vor

Der T. St. 17 P. 1, 3-5 des Ausfuhrtarifs vom 25. 4. 1934 entsprechen die Tarifstellen 14, 16, 17 und 18 des jetzt geltenden Ausfuhrtarifs vom 23. 10. 1934.

Z 340/1414/34 vom 23. 11 34.

Bescheinigung für die zollfreie Ausfuhr von Butter.

Bekanntmachung
des Gewerbe- und Handelsministers
vom 15. Oktober 1934,

erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform betreffend die Ergänzung der Bekanntmachung des Gewerbe- und Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister vom 23. 2. 1931 über die Erteilung von Bescheinigungen für die zollfreie Ausfuhr von Butter.

— Monitor Polski Nr. 248 v. 27. X. 1934 — P. 305. —

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Finanz-, des Gewerbe- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform vom 25. April 1934 über Ausfuhrzölle wird folgendes bekanntgegeben:

§ 1. Im § 5 der Bekanntmachung des Gewerbe- und Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanz- sowie dem Landwirtschaftsminister vom 23. 2. 1931 über die Erteilung von Bescheinigungen für die zollfreie Ausfuhr von Butter, die im Sinne des Punktes 2 der Bekanntmachung vom 23. 5. 34 weiterhin Anwendung findet, wird folgender Absatz (als vorletzter) eingefügt:

„Stellt das Aufsichtsorgan fest, daß die Buttersendung oder ein Teil dieser Sendung, für die die Bescheinigung zur zollfreien Ausfuhr erteilt wurde, nicht den im § 11 bezeichneten Anforderungen entspricht, so ist es berechtigt, diesen Umstand auf der betreffenden Bescheinigung festzustellen, damit diese Sendung oder der vorgenannten Bedingungen nicht entsprechende Teil der Sendung nicht zur Ausfuhrzollbefreiung zugelassen wird. Das Aufsichtsorgan hat hierüber unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen und die zuständigen Zollbehörden, den Warenausführer, die Stelle, die die Bescheinigung erteilt hat, das Gewerbe- und Handelsministerium sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Landreform zu benachrichtigen.“

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Polen

Die polnisch-rumänische Handelsvereinbarung.

ED Die von dem rumänischen Handelsminister Manolescu-Strunga in Warschau geführten und, wie in DWZ 51 gemeldet, durch Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung abgeschlossenen Besprechungen drehten sich vornehmlich um die folgenden beiden Fragen:

1. Die Gestaltung des polnisch-rumänischen Warenaustausches im Jahre 1935. Das zur Zeit noch in Kraft befindliche polnisch-rumänische Kontingentsabkommen läuft am 31. 12. 1934 ab; während Polen zweifellos geneigt war, das Abkommen in der bisherigen Form zu erneuern, wünschte Rumänien den Abschluß eines neuen Abkommens im Rahmen der neuen rumänischen Einfuhrregulierung.

2. Die in Rumänien eingefrorenen polnischen Forderungen. Diese Forderungen sollen sich auf etwa 10 Mill. Zl. belaufen und erweisen sich augenblicklich, da der polnisch-rumänische Handel noch immer für Polen aktiv ist, als uneinbringlich.

Die Gesamtumsätze im polnisch-rumänischen Handelsverkehr haben sich im laufenden Jahre gegenüber dem Vorjahr etwas gesteigert, wobei sich jedoch im Zeichen der rumänischen Devisenbewirtschaftung der polnische Ausfuhrüberschuß stark verringert hat. Die polnische

Einfuhr aus Rumänien ist in den ersten 10 Monsten 1934 im Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahrsabschnitt von 5,7 auf 8,2 Mill. Zl. gestiegen, während umgekehrt die polnische Ausfuhr nach Rumänien gleichzeitig von 12,2 auf 11,3 Mill. Zl. zurückgegangen ist. Der polnische Ausfuhrüberschuß ist somit von 6,5 auf 2,9 Mill. Zl. zurückgegangen. Rumänien spielt jedoch nach wie vor nur eine geringfügige Rolle im polnischen Außenhandel, ist es doch an der Ausfuhr Polens nur mit 1,4 %, an der Einfuhr nur mit 1,3 % beteiligt.

Von der polnischen Rumänienausfuhr entfällt etwa die Hälfte auf Erzeugnisse der kongreßpolnischen Textilindustrie, während von dem Rest dieser Ausfuhr je 10 % auf Koks, Gummischuhe und andere Gummiwaren sowie Metalle und Metallwaren entfallen. Noch weniger ist die polnische Einfuhr aus Rumänien gegliedert, von der 60 % auf pflanzliche Erzeugnisse (meist Oelsaaten und Früchte) und 30 % auf Häute und Leder entfallen.

Rumänien ist, wie Minister Manolescu gegenüber der polnischen Presse erklärte, gezwungen, nach zwei schlechten Ernten und einem 100proz. Sturz der Petroleum-Preise seine Einfnhr soweit wie möglich einzuschränken, und trotzdem im Handel mit anderen Ländern Ausfuhrüberschüsse zu erzielen, um die rumänische Zahlnngsbilanz ausgleichen zu können. Es sei jedoch unter beiderseitiger Nachgiebigkeit eine grundsätzliche Vereinbarung über eine Anpassung des polnisch-rumänischen Handelsvertrages an die neue rumänische Einfuhrregulierung getroffen worden, die einen ungefähren Wertausgleich der polnischen Warenausfuhr nach Rumänien und der rumänischen nach Polen vorsehe. Dieser Verelnbarung soll auch das neue polnisch-rumänische Kontingentabkommen, das ab 1. 1. 1935 laufen werde, Rechnung tragen. Rumänien hatte sich hierzu nur ausnahmsweise bereit gefunden, weil Polen als Land, das selbst große Ausfuhrüberschüsse in den rumänischen Standardausfuhrgütern Petroleum, Holz und Getreide habe, ausschließlich als Kunde der rumänischen Warenkategorie II in Frage komme und umgekehrt die rumänischen Spinnereien auf die polnischen Garnlieferungen weitgehend angewiesen seien.

Die in Rumänien eingefrorenen polnischen Forderungen werden nicht auf einen Schlag bezahlt werden können, Rumänien werde aber besondere Anstrengungen machen, um diese Forderungen zu begleichen.

Minister Manolescu erklärte weiter, er habe mit dem polnischen Außenminister Beck außer den rein handelsvertraglichen Fragen auch die weiteren gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen Polens und Rumäniens eingehend besprochen, darunter besonders die Frage der großen „historischen Verkehrsstraße" von der Ostsee zum Schwarzen Meer, die von Gdingen nach Galatz und Konstanza führe. Er und Beck hätten darin übereingestimmt, daß diese Verkehrsstraße ihre alte Bedeutung zurückerhalten müsse, und es sei eine Vereinbarung über die Errichtung einer autonomen rumänischen Freihafenzone in Gdingen bestätigt worden. Die Uebernahme und Einrichtung dieser Freihafenzone durch Rumänien werde voraussichtlich noch in der ersten Hälfte des kommenden Jahres erfolgen.

Die jetzt unterzeichnete Vereinbarung bedarf keiner weiteren formellen Ratifizierung und ist dem Vernehmen nach sofort bekanntgegeben, ohne daß bisher irgendwelche Einzelheiten veröffentlicht worden wären. In polnischen Fruchthandelskreisen nimmt man an, daß als erste Auswirkung der Vereinbarung zunächst die Einfuhr von rumänischen Früchten, besonders Weintrauben, nach Polen steigen werde.

Große Befriedigung erweckt in denjenigen polnischen Kreisen, die sich der Interessen des Gdingener Hafens besonders stark annehmen, die zwischen Beck und Manolescu erzielte Vereinbarung, nach der Rumänien die ihm seit zwei Jahren in Gdingen reservierte autonome Freihafenzone jetzt endlich in absehbarer Zeit übernehmen und einrichten wird. Man nimmt an, daß der rumänische Transitverkehr eine große Ausdehnung erfahren wird, sobald Rumänien seine eigene Freizone in Gdingen besitzen wird. Besonders für den Durchgangsverkehr zwischen Rumänien und skandinavischen Ländern über Polen wird ein bedeutender Aufschwung erwartet. Es wird angenommen, daß die polnischen Staatsbahnen rumänischen Transitwaren solche Frachtsätze in Aussicht gestellt haben, daß Rumänien den Transitweg über Gdingen als den frachtgünstigsten aller verfügbaren Transitwege betrachten muß.

Wirtschaftslage am Jahresende.

Gesamtlage: Anhaltender Tiefstand. Teilbelebung erneut zum Stillstand gekommen.

Industrie: Nach vorübergehender Produktionssteigerung Rückgang in den Verbrauchsgüterindustrien (auf Vorjahrstand gesunken). Produktionsgüterindustrien unverändert (rd. 12 v. H. über Vorjahr). Besserung im Kohlen- und Erzbergbau, Verschlechterung in der Hüttenindustrie. Leichte Belebung im Baugewerbe durch staatliche Hilfsmaßnahmen. Unvermindert hohe Arbeitslosigkeit; erneut steigende Kurzarbeit.

Landwirtschaft: Getreideernte mittel, nur wenig unter mehrjährigen Durchschnitt. Kartoffelernte über Durchschnitt. Getreidemarkt durch stark erhöhte staatliche Stützungskäufe zeitweilig entlastet. Kaufkraft der Landbevölkerung nach wie vor gering (Auseinanderklaffen der Agrar- und Industriepreise). — Anhaltender Verschuldungsdruck. — Verlängerung des Hypothekenmoratoriums. Neues Entschuldungsgesetz für Klein- und Mittelbetriebe.

Außenhandel: Außenhandelsumsätze wert- und mengenmäßig gering. Ausfuhr über, Einfuhr unter Vorjahrsstand (Getreide- und Butterausfuhr erhöht). Ausfuhrüberschuß Januar—Oktober 1934 142,0 Mill. Złoty gegen 75,1 Mill. Złoty im Vorjahr.

Preise: Preise für Fertigwaren und industrielle Rohstoffe sinkend. Erneute Preissenkungsaktion der Regierung (Zucker, Petroleum und Salz). Auch Agrarpreise sinkend, besonders Preise für Vieh und Vieherzeugnisse. Lebenshaltungskosten sinkend.

Kredit: Zahlungsmittelumlauf etwas unter Vorjahr. Notendeckung kaum verändert. Weitere Krediteinschränkung der Aktienbanken; Depositen und Spareinlagen leicht steigend. Keine Kreditausweitung der Staatsbanken (Ausnahme: 19 Mill. Zł. Register-Pfandkredite zur Erntebergung). Staatsrentenkurse bis Oktober stark gestiegen, seitdem Rückschlag. — Konkurse und Wechselproteste unter Vorjahrsstand.

Währung: Goldwährung. Stabil. Keine Devisenzwangsbestimmungen. Goldbestand der Notenbank weiter steigend. Laufende Posten der Zahlungsbilanz ausgeglichen.

Staatsfinanzen: Anhaltend große Fehlbeträge. Reserve aus nationaler Anleihe fast aufgebraucht. Verstärkte Ausgabe von Schatzwechseln. Weitere Ausgabenbeschränkung. Neue Staatsanleihe in Form einer 5 % Ewigen Rente zur Deckung der Fehlbeträge beschlossen.

Wirtschaftspolitik: Stabilerhaltung der Währung. Preis- und Kostensenkung. Hebung der landwirtschaftlichen Kaufkraft. Oeffentliche Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bestrebungen zur Hebung der Außenhandelsumsätze: Kompensationsabkommen mit dem Deutschen Reich (Rahmenkontingente für Austausch bestimmter Erzeugnisse zu bevorzugten Bedingungen). Schwebende Verhandlungen mit Großbritannien und zahlreichen anderen Ländern.

Uebriges Ausland

Einer Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts: „Die Weltwirtschaft im Jahre 1934" entnehmen wir die Uebersichten für folgende Länder (Schriftleitung):

Oesterreich

Gesamtlage: Wirtschaftstätigkeit im allgemeinen stabil, durch verhältnismäßig günstigen Export gestützt. Verbrauchsgüterumsätze des Binnenmarktes hingegen weiter gesunken und niedriger als im Vorjahr. Produktionsgüterumsätze stabil und über Vorjahrshöhe.

Industrie: Industrielle Produktion im 3. Vierteljahr wieder gestiegen; über Vorjahr. Kohleverbrauch der Industrie über Vorjahrsumfang, zunehmend. Roheisen- und Rohstahlgewinnung anhaltend über Vorjahr. Auftragsbestand der Eisenindustrie jedoch gegenüber dem 1. Halbjahr verringert. Beschäftigung der Textilindustrie ungefähr gehalten; Auftragsbestand der Baumwollspinnereien unter Vorjahrshöhe. Bautätigkeit in Wien noch lebhaft (Verwendung öffentlicher Mittel). Arbeitslosigkeit ständig niedriger als im Vorjahr.

Landwirtschaft: Ernte von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer geringer als im Vorjahr, jedoch über dem Durchschnitt 1924/33; von Mais (z. T. infolge verstärkten Anbaus) und von Kartoffeln auch über Vorjahrshöhe. Weinernte mengenmäßig unterdurchschnittlich, jedoch von guter Qualität. Stützung der Rindviehpreise.

Außenhandel: Ausfuhr behauptet; ständig über Vorjahr. Einfuhr — nach Ausschaltung der Saisonbewegung — im 3. Vierteljahr gesunken; seit Juni (bis Oktober) wieder unter Vorjahr. Rohstoffeinfuhr mengenmäßig z. T. (Baumwolle, Wolle) stark nachlassend. Einfuhrüberschuß weiter gesunken.

Preise: Großhandelspreise leicht schwankend, gegenüber dem 1. Halbjahr etwas gesunken. Lebenshaltungskosten im September leicht erhöht, dann stabil.

Kredit: Zahlungsmittelumlauf stabil, rd. 10 v. H. über Vorjahrshöhe. Kreditbeanspruchung der Nationalbank wenig verändert. Trotz Geldflüssigkeit Zurückhaltung der Banken in der Kreditgewährung. Belebung des Anleihemarktes z. T. infolge Umwandlung mehrerer Dollar- in Schillinganleihen: Anleihekurse seit September wieder kräftig gebessert; im November höchster Stand seit 1927. Aktienkurse — nach Abschwächung von Juni bis August — wieder steigend. Spareinlagen zunehmend. Zahlungsschwierigkeiten verringert.

Währung: Bewertung des Schillings im Ausland nur leicht schwankend; Mitte Dezember 79,0 v. H. der Parität. Gold- und Devisenbestand der Nationalbank stabil. Regelmäßige Durchführung des Transfers für den Dienst der Staatsanleihen. Günstige Gestaltung der Zahlungsbilanz ermöglichte im laufenden Jahre weitere Entschuldung.

Staatsfinanzen. Im Bundeshaushalt neues Defizit infolge unvorhergesehener Ausgaben aus Anlaß politischer Unruhen. Jedoch Entlastung der Ausgabenseite durch Konversion der Völkerbundanleihe von 1923 (Zinssenkung und Ausdehnung der Laufzeit). Voranschlag für 1935 schließt mit 13 Mill. Schilling Defizit ab.

Wirtschaftspolitik: Nach bevorstehender Erschöpfung der vorgesehenen Mittel vorerst keine weiteren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Staatliches Eingreifen zur Verhinderung von Preisschleuderei.

Tschechoslowakei

Gesamtlage: Leichte Belebungsanzeichen in Produktion und Ausfuhr. Rückgang der Arbeitslosigkeit, jedoch nur wenig unter tiefsten Stand von 1933.

Industrie: Produktion belebt im Bergbau wie in der Roheisen- und Rohstahlerzeugung (Rüstungsaufträge), ferner in der chemischen und in der Papier- und Lederindustrie. Günstige Exportlage, besonders im Textil- und Bekleidungsgewerbe.

Landwirtschaft: Getreideernte im Durchschnitt schlecht (Sommerdürre). Hackfrüchte stellenweise befriedigend, Hopfen ungleichmäßig. Preise für pflanzliche Nahrungsmittel nach der Ernte ungewöhnlich hoch, Fleischpreise nach Einstellung der Viehverkäufe aus Futtermangel wieder steigend. Vorzeitige Entlassung der Erntearbeiter.

Außenhandel: Kräftige Aufwärtsbewegung der Ausfuhr: Januar bis Oktober 24 v. H. über Vorjahr, September und Oktober rd. 30 v. H. Einfuhr saisongemäß wieder gestiegen, aber gleichmäßiger und nur rd. 12 v. H. über Vorjahr. Ausfuhrüberschuß Januar bis Oktober 661 Mill. Kc. gegen 72 Mill. Kc. im Vorjahr.

Preise: Großhandelspreise für einheimische Waren, besonders für Nahrungs- und Genußmittel, gestiegen, für Industriestoffe und Produkte dagegen sinkend. Lebenshaltungskosten kaum verändert.

Kredit: Geldmarkt im ganzen unverändert, gleicher Stand der Geldsätze. Industrieaktienkurse seit Jahresmitte wieder steigend, Obligationskurse leicht gesunken. Spareinlagen wieder sinkend. Weiterhin Tiefstand des gesamten Geldumlaufs.

Währung: Gleichbleibender Stand der Kc. auf der neuen Parität (83¹/₃ v. H. der alten). Goldbestand etwas vergrößert, Devisenbestand noch gering, wenn auch im Zuge der steigenden Ausfuhr wieder zunehmend. Deckungsverhältnis fast unverändert.

Staatsfinanzen: Wieder steigende Einnahmen. Für 1934 geringerer Fehlbetrag veranschlagt trotz Erhöhung der Ausgaben (um 353 auf 7983 Mill. Kc.), besonders in den Etats für soziale Fürsorge und Nationalverteidigung. 150 Mill. Kc. zum freihändigen Ankauf von Staatspapieren eingesetzt.

Wirtschaftspolitik: Vorherrschen außenhandelspolitischer Maßnahmen. Erneute Versuche zu wirtschaftlicher Belebung der politischen Bündnissysteme auf Kosten des Außenhandels mit dem Deutschen Reich. Verhandlungen mit der UdSSR.

Norwegen

Gesamtlage: Verlangsamung des Konjunkturanstieges, hauptsächlich infolge nachlassender Ausfuhr. Seeschifffahrt bei leicht anziehenden Frachtsätzen etwas belebt.

Industrie: In den meisten Ausfuhrindustrien bei nachlassenden Preisen Belebung abgeschwächt. Arbeitslosigkeit ungefähr auf Vorjahrshöhe.

Landwirtschaft: Lage der Viehwirtschaft infolge Preiserhöhungen und Kostensenkung (Zinsen) etwas gebessert. Preise viehwirtschaftlicher Erzeugnisse erheblich über Weltmarktniveau.

Außenhandel: Aus- und Einfuhr stagnierend. Ausfuhr von Holzmasse etwas, von Aluminium stark über Vorjahrshöhe. Rohstoffeinfuhr leicht nachlassend.

Preise: Großhandelspreise unverändert, landwirtschaftliche Erzeugnisse als Folge von Preisstützungsmaßnahmen steigend; Preise der industriellen Ausfuhrwaren dagegen schwach abwärts gerichtet. Lebenshaltungskosten zum ersten Male seit 1924 bis Herbst stärker anziehend.

Kredit: Gegenüber dem Vorjahre erhöhte Beanspruchung der Notenbank. Steigender Notenumlauf. Aktien- und Obligationenkurse im ganzen unverändert.

Währung: Krone parallel zum englischen Pfund; Mitte Dezember 55,2 v. H. der Parität. Infolge Rückstroms abgewanderter Kapitalien und erhöhter Einnahmen der Seeschifffahrt Devisenknappheit vom Frühjahr und Sommer behoben.

Staatsfinanzen: Staats- und Gemeindefinanzen geordnet. Einnahmenüberschuß im abgelaufenen Finanzjahr. Erfolgreiche Konvertierungen von Staatsanleihen (u. a. 47 Mill. Kr. von 5% auf 4¹/₂% zum Kurse von 97¹/₂).

Wirtschaftspolitik: Keine größeren Stützungsmaßnahmen. Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Umfangreiches Kompensationsgeschäft mit dem Deutschen Reich (Waltran gegen Schiffsneubauten).

Schweden

Gesamtlage: Aufschwung in den stark ausfuhrabhängigen Wirtschaftszweigen verlangsamt, in den binnenmarktorientierten Zweigen anhaltend. Allgemeine Kaufkraftstärkung, auch in der Landwirtschaft. Rege Investitionstätigkeit teilweise infolge Aufbaus neuer Industrien. Höhere Umsätze.

Industrie: In den meisten Ausfuhrindustrien Produktionsanstieg zum Stocken gekommen. In den Binnenmarktindustrien Abschwächung des Produktionsanstieges; Produktionsvolumen erheblich über Vorkrisenstand. Arbeitslosigkeit um fast die Hälfte unter Vorjahrsstand. Trotz hohen Lohnniveaus Lohnerhöhungen geplant.

Landwirtschaft: Dank staatlicher Stützung Krise in der Viehwirtschaft gemildert. Trotz gebesserter Rentabilität der Vieh- und Getreidewirtschaft Lage jedoch noch gedrückt. Ernte wert- und mengenmäßig besser als im Vorjahr. Auslandsabsatz von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs gebessert.

Außenhandel: Aus- und Einfuhr höher, Ausfuhrüberschuß niedriger als im Vorjahre. Seit Jahresmitte Ausfuhr von Holz, Papiermasse und Papier leicht abgeschwächt. Seit Februar stark erhöhte Erzausfuhr, auch Ausfuhr von Maschinen, Separatoren usw. gebessert. Rohstoff- und Fertigwareneinfuhr stark gestiegen.

Preise: Großhandelspreise 9 v. H. über Tiefstand, seit Jahresmitte unverändert. Preisrückgang industrieller, Preiserhöhung landwirtschaftlicher Ausfuhrerzeugnisse. Lebenshaltungskosten unverändert.

Kredit: Weiter zunehmende Flüssigkeit auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Anhaltend hohe Liquidität der Banken. Starke Zunahme des Notenumlaufs. Erfolgreiche Emission von Inlands- und Auslandsanleihen. Kurse festverzinslicher Werte stark, der Aktien langsam steigend. Anfang September 3¹/₂% der Arbeitsbeschaffungsanleihe in Höhe von 70 Mill. Kr. fünffach überzeichnet.

Währung: Kronenkurs parallel zum englischen Pfund; Mitte Dezember 56,8 v. H. der Parität. Anhaltend sehr hoher Gold- und Devisenbestand.

Staatsfinanzen: Hoher Einnahmenüberschuß in dem im Juni abgelaufenen Finanzjahr. Günstige Entwicklung der Einnahmeposten. Fortsetzung der umfangreichen Konversionen zwecks Ermäßigung des Schuldendienstes von Staat und Gemeinden (Zinssätze meist auf 4 % bis 4½ % lautend). Emission von 15 Mill. Kr. Schatzwechseln zum Zinssatz von 0,48 %.

Wirtschaftspolitik: Arbeitsbeschaffungsprogramm noch wirksam. Verrechnungsabkommen mit dem Deutschen Reich. Zollmaßnahmen zugunsten neuaufgebauter Industrien.

Dänemark

Gesamtlage: Stagnation; schwache Belebungsansätze in Landwirtschaft und Seeschiffahrt, industrieller Anstieg zum Stillstand gekommen, hauptsächlich infolge Schrumpfung der öffentlichen Bautätigkeit.

Industrie: Produktion in den binnenmarktorientierten Verbrauchsgüterindustrien behauptet, in den Produktionsgüterindustrien erhöht. Infolge nachlassender Bautätigkeit seit November Arbeitslosigkeit wieder auf Vorjahrshöhe angestiegen.

Landwirtschaft: Rentabilität der Landwirtschaft etwas gebessert, hauptsächlich infolge Belebung der Milchwirtschaft. Lage jedoch noch gedrückt. Neuerdings erhöhter Absatz für Butter und Eier nach Deutschland. Ueberdurchschnittlicher Ernteausfall.

Außenhandel: Ausfuhr nach Rückschlag im Frühjahr und Sommer infolge Preiserhöhungen wieder langsam steigend. Mengenmäßige Ausfuhr von Butter und Bacon unter Vorjahrshöhe. Einfuhr infolge vermehrter Bezüge von Rohstoffen (außer landwirtschaftlichen) und Fertigwaren erheblich über Vorjahrshöhe. Einfuhrüberschuß stark erhöht, Januar bis Oktober um 280 v. H. über Vorjahr.

Preise: Preisniveau steigend. Bei weiter steigenden Großhandelspreisen besonders starke Erhöhung der Ausfuhrpreise. Lebenshaltungskosten weiter anziehend.

Kredit: Weitere Verflüssigung der Kreditmärkte, aber noch immer angespannte Kreditlage der Landwirtschaft. Aktienkurse fast wieder auf Stand von 1929, Obligationskurse erheblich darüber.

Währung: Kronenkurs parallel zum englischen Pfund. Mitte Dezember 49,2 v. H. der Parität. Devisenbestand trotz saisonmäßig hoher Ausfuhr weiter abnehmend, neuer Tiefstand. Goldbestand unverändert.

Staatsfinanzen: Günstige Entwicklung im Staatshaushalt trotz Anspannung durch Krisenmaßnahmen. Seit vielen Jahren zum erstenmal Betriebsüberschuß der Staatsbahnen. Ersparnisse infolge umfangreicherer Schuldenkonvertierung. Wachsende Staatsschulden.

Wirtschaftspolitik: Umfassende neue Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft vorgesehen (Zinssenkungen, Moratorien). Abermals Produktionseinschränkungen von landwirtschaftlichen Ausfuhrerzeugnissen.

Finnland

Gesamtlage: Fortschreitender Aufschwung. Mengenumsätze auf den meisten Gebieten über Vorkrisenstand. Allgemeine Kaufkrafterhöhung auch in der Landwirtschaft.

Industrie: Produktionsvolumen hat Stand von 1929 überschritten. Infolge voller Kapazitätsausnutzung in vielen Ausfuhrindustrien Tendenz zum Ausbau der Anlagen. Binnenmarktindustrien trotz zunehmender Auslandskonkurrenz weiterhin gut beschäftigt. Rege Bautätigkeit. Geringe Arbeitslosigkeit. In mehreren Zweigen Mangel an Facharbeitern.

Landwirtschaft: Rentabilität infolge Agrarschutzmaßnahmen seit dem Sommer merklich gebessert. Dank guten Ernteausfalls bei gehaltenen Preisen weitere Entlastung zu erwarten. Absatzrückgang in Großbritannien durch Absatzerweiterung auf Binnenmarkt und in Deutschland kompensiert.

Außenhandel: Ein- und Ausfuhr über Vorjahrshöhe. Ausfuhrüberschuß gegenüber Vorjahr etwas erhöht. Günstige Mengenausfuhr der meisten Industriewaren. Mengenmäßige Ausfuhrverminderung von Agrarerzeugnissen durch Preiserhöhung mehr als ausgeglichen.

Preise: Großhandelspreise im ganzen stabil, jedoch sehr unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Gruppen: industrielle Ausfuhrwaren fallend, viehwirtschaftliche Ausfuhrwaren steigend, Einfuhrwaren leicht anziehend. Lebenshaltungskosten neuerdings steigend.

Kredit: Anhaltende Verflüssigung des Geldmarkts. Kurzfristige Auslandsverschuldung infolge neuer Rückzahlungen gering. Steigende Aktien- und Obligationenkurse bei erhöhten Umsätzen.

Währung: Finnmarkkurs parallel zum englischen Pfundkurs. Mitte Dezember 52,0 v. H. der Parität. Devisenbestand auf neuem Höchststand.

Staatsfinanzen: Gefestigte Lage der Staatsfinanzen. Im Haushaltsplan für 1935 vermehrte Ausgaben (Wehrmacht, Landwirtschaft, Gehaltserhöhungen) und Einnahmen (Zölle). Umfangreiche Konvertierungen von Staats- und Gemeindeanleihen erfolgreich durchgeführt. Emission von Staatsanleihen in Schweden zu sehr günstigen Bedingungen. Konversionen von Dollaranleihen in Schweden und Ver. St. v. Amerika durchgeführt und geplant.

Wirtschaftspolitik: Erhöhter Zollschutz für bisher fehlende Verbrauchsgüterindustrien. Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Tendenzen zur stärkeren Selbstversorgung mit industriellen Rohstoffen (Schwefelgewinnung).

Estland

Gesamtlage: Allgemeine Konjunkturbelebung auf dem Binnenmarkt und im Exportgeschäft. Günstige Entwicklung der Finanzen und der Zahlungsbilanz.

Industrie: Lebhafte Produktions- und Umsatztätigkeit in den Ausfuhr- und Binnenmarktindustrien. In der Produktionszunahme der Verbrauchsgüterindustrien Textilindustrie führend. Industrieller Beschäftigungsgrad höher als vor der Krise. Arbeitslosigkeit sinkend.

Landwirtschaft: Weitere Besserung im Ackerbau und Viehwirtschaft. Rekordernte. Wegen Ueberproduktion an Getreide scharfer Druck, zu niedrigen Preisen auszuführen. Flachsernte über 40 v. H. über Vorjahr.

Außenhandel: Bei leicht gestiegener Einfuhr Ausfuhr stark erhöht. Ausfuhrüberschuß Januar bis Oktober 94 v. H. über Vorjahrsumfang. Sehr hohe Ausfuhr von Eiern (Rekordstand). Weniger günstige Entwicklung der Butterausfuhr. Im September zum erstenmal Einfuhr aus Großbritannien höher als aus Deutschland.

Preise: Großhandelspreise seit Jahresbeginn sinkend (besonders Fertigwarenpreise). Anhaltend wachsende Preisspannen zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen. Nach stärkerem Rückschlag im Sommer wieder Preisanstieg landwirtschaftlicher Veredelungserzeugnisse.

Kredit: Zunehmende Liquidität der Banken. Infolge Kreditverflüssigung weitere Zinssenkungen. Steigende Bankeinlagen. Steigende Gold- und Devisenbestände.

Währung: Eestikronenkurs parallel zum englischen Pfundkurs. Mitte Dezember 60,8 v. H. der Parität. Infolge Devisenanreicherung Lockerung der Devisenbewirtschaftung unter Aufrechterhaltung der Ablieferungspflicht für Exportdevisen.

Staatsfinanzen: Erhöhte Einnahmen im Staatshaushalt. Verwendung des Haushaltsüberschusses zu staatlichen Investierungen.

Wirtschaftspolitik: Neue Umschuldungsmaßnahmen für die Landwirtschaft. Staatsaufkäufe der Roggenüberschüsse zu festen Preisen. Einstellung der Zahlung von Eierausfuhrprämien. Förderung der einheimischen Industrie durch Ermäßigung der Einfuhrzölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate. Handelsvertrag mit Großbritannien.

Lettland

Gesamtlage: Anhaltender Tiefstand, jedoch Belebungserscheinungen in der Industrie.

Industrie: Produktionszunahme: in den Binnenmarktindustrien stärker als in den Ausfuhrindustrien. Geringe Arbeitslosigkeit. Beschäftigungsgrad der Vorkrisenzeit nahezu wieder erreicht.

Landwirtschaft: Sehr hohe mengenmäßige Ernteergebnisse. Rekordernte in Flachs; bisher befriedigender Absatz im Auslande. Infolge zu umfangreicher Getreideernte Ausfuhrüberschuß an Brotgetreide. Anhaltende Schwierigkeiten im Auslandsabsatz von Butter.

Außenhandel: Außenhandelsvolumen im ganzen unverändert. Nach hoher Passivität wieder Ausfuhrüberschuß hauptsächlich infolge neuer Einfuhrschrumpfung von Fertigwaren und Ausfuhrerweiterung von Rohstoffen und halbfertigen Waren. Nahrungsmittelausfuhr mengenmäßig über, wertmäßig unter Vorjahrshöhe. Starker Rückgang des Transitverkehrs.

Preise: Großhandelspreise weiter unverändert, auch keine größere Sonderbewegung in den einzelnen Preisgruppen. Lebenshaltungskosten seit Frühjahr wieder abwärts gerichtet, unter Vorjahrsstand. Inlandsbutterpreis fast doppelt so hoch wie Ausfuhrbutterpreis.

Kredit: Kreditvolumen unverändert. Trotz Kreditverbilligung für die Landwirtschaft durch die Bank von Lettland erhöhte Zahlungsschwierigkeiten. Effektenumsätze gering.

Währung: Formale Stabilität des amtlichen Wechselkurses. Devisenlage infolge Ausfuhrüberschusses etwas entspannt.

Staatsfinanzen: Angespannte Lage der Staatsfinanzen neuerdings etwas erleichtert. Aufbringung neuer Stützungsmittel für die Agrarwirtschaft erforderlich.

Wirtschaftspolitik: Neue Umschuldungsmaßnahmen für die Landwirtschaft. Anbau der landwirtschaftli-

chen Erzeugnisse gesetzlich geregelt. Staatsankäufe von Brotgetreide, Flachs und Zuckerrüben. Förderung des Inlandsverbrauchs von Butter. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Litauen

Gesamtlage: Wirtschaftslage weiter gedrückt, ohne Besserungszeichen. Anhaltende Kaufkraftschrumpfung, in der Landwirtschaft neuerdings verstärkt. Umsätze weiter sinkend.

Industrie: Produktionsrückgang in den Verbrauchsgüterindustrien bei vermindertem Auslandswettbewerb. In den Ausfuhrindustrien unterschiedliche Entwicklung: Rückgang in der Holz-, Stillstand in der Zelluloseindustrie. Gründung neuer Kleinindustrien fortgesetzt.

Landwirtschaft: In der Viehwirtschaft infolge Produktionseinschränkungen und unzureichender Preise sehr geringe Erlöse. Neue Absatzschwierigkeiten für Bacon. Lage im Ackerbau infolge guten Ernteausfalles etwas gebessert. Umstellung auf verstärkten Getreide- und Flachsanbau.

Außenhandel: Sehr geringes Außenhandelsvolumen. Ausfuhr, neuerdings auch Einfuhr unter Vorjahr. Ausfuhr von Nahrungsmitteln mengen- und wertmäßig auf neuem Tiefstand (im September wertmäßig um die Hälfte unter Vorjahr). Infolge strengerer Handhabung des Einfuhrlizenzsystems im ganzen ausgeglichene Handelsbilanz.

Preise: Preisniveau unter dem Einfluß sinkender Agrarpreise weiter abwärts gerichtet, neuer Tiefstand. Lebenshaltungskosten weiter sinkend, erheblich unter Vorjahrsh.he.

Kredit: Zahlungsmittelumlauf abermals verringert, unter Vorjahrsstand.

Währung: Unter Beibehaltung des Goldstandards Litkurs seit Frühjahr durchschnittlich 1 v. H. unter pari. Nach geringer Zunahme Devisenbestand abnehmend, auf neuem Tiefstand. Neuerdings auch Tendenzen zur Verringerung des Goldbestandes. Keine Devisenzwangswirtschaft.

Staatsfinanzen: Lage der Staatsfinanzen anhaltend angespannt.

Wirtschaftspolitik: Staatliche Beaufsichtigung der Flachsausfuhr. Bereitstellung von Ausfuhrprämien für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Amtliche Einschränkung der Baconerzeugung. Handelsvertragsverhandlungen mit Lettland.

Jugoslawien

Gesamtlage: Tiefpunkt der Depression im Frühjahr erreicht. Seitdem Besserung in der Landwirtschaft und fortschreitende Industriebelebung. Noch keine Steigerung der Ausfuhr.

Industrie: Bergbauliche Förderung (Kohle, Kupfer, Eisenerz u. a.) seit Sommer steigend. Produktion in Eisen-, Blei-, Zinkverhüttung über Vorjahrsstand. Belebung auch in den Verbrauchsgüterindustrien (Textilindustrie). Abnahme der industriellen Arbeitslosigkeit.

Landwirtschaft: Getreideernte erheblich geringer als im Vorjahr. Nur bei Mais Rekordernte. Preise für pflanzliche Erzeugnisse — außer Mais — erheblich über Vorjahrsstand, für tierische Erzeugnisse bis September noch sinkend.

Außenhandel: Einfuhr — besonders von Eisenwaren, Maschinen und Textilwaren — seit Frühjahr ansteigend und weiterhin über Vorjahrsstand. Ausfuhr jedoch geringer als im Vorjahr.

Preise: Großhandelspreise nach Steigerung im Frühjahr scharf gesunken, dann im Herbst wieder steigend. Preise für Einfuhrwaren anhaltend rückläufig. Einzelhandelspreise bis August gesunken, dann leicht gestiegen.

Kredit: Weitere Entspannung. Bankdiskont am 16. 7. 1934 von 7 % auf $6^1/_2$ % herabgesetzt. Rückgang auch der freien Geldsätze. Anhaltend zunehmende Spareinlagen. Seit Jahresmitte lebhafter Kursanstieg bei Staatspapieren. Aktienkurse rückläufig. Wachsende Kreditsicherheit. Rückgang der Konkurse.

Währung: Fester Dinarkurs bei Entwertung um rd. 23 v. H. der Parität. Zunahme des ziemlich hohen Goldbestandes und des Devisenbestandes. Seit Jahresmitte erhebliche Steigerung des Notenumlaufs.

Staatsfinanzen: Stark gestiegene Staatseinnahmen. Ausgaben im ganzen unter Voranschlägen. Daher im Haushalt 1934/35 bisher Einnahmenüberschuß.

Wirtschaftspolitik: Maßnahmen zugunsten der bäuerlichen Schuldner. Festsetzung von Höchstzinssätzen im privaten Kreditverkehr. Erlaß eines Kartellgesetzes. Lockerung des staatlichen Getreideausfuhrmonopols. Handelsverträge mit Griechenland (August) und Ungarn (September).

Rumänien

Gesamtlage: Gesamtlage trotz teilweise besserer Exportmöglichkeiten infolge der geringen Getreideernte kaum erleichtert.

Industrie: Lage der Erdölindustrie unsicher: zwar steigende Tendenz der Erdölerzeugung (frühere Rekordhöhe fast wieder erreicht), Ausfuhrpreise der Erdölerzeugnisse indessen weiter sinkend. Benzinausfuhr nach vorübergehender Besserung jüngst wieder unter Vorjahrsmenge, Ausfuhr von Leichtöl und Masut dagegen anhaltend über Vorjahrsmenge. In der übrigen Industrie teilweise Rohstoffschwierigkeiten infolge Einfuhrkontingentierung.

Landwirtschaft: Geringe Getreideernte. Getreidepreise infolgedessen erheblich gestiegen. Rindviehausfuhr mengen- und wertmäßig stark gestiegen. Schweineausfuhr anhaltend gedrückt, erheblich unter Vorjahr. Holzausfuhr erheblich gebessert.

Außenhandel: Ausfuhr infolge ungenügender Getreideüberschüsse anhaltend unter Vorjahrshöhe. Einfuhr dagegen seit Jahresanfang in zunehmendem Maße über Vorjahrsumfang. Ausfuhrüberschuß in den ersten 8 Monaten nur 46,8 Mill. Lei gegen 1218,4 Mill. Lei im gleichen Vorjahrszeitraum.

Preise: Großhandelspreisindex aus den drei wichtigsten Ausfuhrwaren (Getreide, Holz, Petroleum) seit Mai steigend; dabei seit Juli über Vorjahrsstand. Lebenshaltungskosten seit Mai leicht gestiegen, im August den Vorjahrsstand erreichend.

Kredit: Zahlungsmittelumlauf ungefähr auf Vorjahrshöhe. Wechselbestand der Nationalbank verringert, unter Vorjahrshöhe. Anfang Dezember Diskontsenkung von 6 % auf 5 %. Zunahme der Spareinlagen anhaltend. Aktienkurse — nach mehrmonatigem Anstieg — seit Juni wieder sinkend. Anleihekurse — nach Rückgang im Mai und Juni — wieder gestiegen.

Währung: Valuta mit kleinen Schwankungen stabil, nahe an der Goldparität (Mitte Dezember 98,4 v. H.). Gold- und Devisenbestand durch Devisenzwangswirtschaft behauptet.

Staatsfinanzen: Ständiges Defizit. Aufnahme einer $4^1/_2$ % Los-Anleihe im Inlande sowie eines Bankkredits von 100 Mill. Lei.

Wirtschaftspolitik: Verbot von Preiserhöhungen für Industrieerzeugnisse ohne ministerielle Zustimmung. Neuregelung des Außenhandelsverkehrs zur Schaffung eines Ausfuhrüberschusses; jede Einfuhr hat eine Ausfuhr in einem um zwei Drittel höheren Betrage zur Voraussetzung; im Zusammenhang damit Kündigung sämtlicher Handelsverträge.

Ungarn

Gesamtlage: Wirtschaftstätigkeit nicht weiter belebt, teilweise wieder abgeschwächt. Rohstoffschwierigkeiten. Eisenbahngüterverkehr noch zunehmend.

Industrie: Industrielle Produktion im 1. Halbjahr weiter gestiegen, namentlich bei Produktionsgütern. Seitdem teilweise Nachlassen der Aufwärtsbewegung, vor allem infolge Devisenschwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung. Roheisenerzeugung anhaltend über Vorjahr. Bautätigkeit in Budapest seit Jahresmitte verringert; Bauvorhaben abnehmend. Rückgang der Arbeitslosigkeit andauernd, jedoch zuletzt etwas verlangsamt.

Landwirtschaft: Sehr ungünstiges Ernteergebnis bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, durch stark gestiegene Getreidepreise teilweise ausgeglichen. Günstige Maisernte. Weizenausfuhr im neuen Erntejahr gering. Rindviehausfuhr mengenmäßig gestiegen bei verringerten Erlösen. Schweineausfuhr im 3. Vierteljahr belebt. Weinernte mengenmäßig unterdurchschnittlich bei sehr guter Qualität.

Außenhandel: Ausfuhr seit Jahresmitte — z. T. infolge geringerer Ernteüberschüsse — verschlechtert; wertmäßig im Oktober rd. 10 v. H. unter Vorjahr. Einfuhrbelebung seit Jahresmitte wieder nachlassend, Einfuhrwert aber immer noch über Vorjahr. Vor allem Einschränkung der Rohstoffeinfuhr infolge Devisenschwierigkeiten. Ausfuhrüberschuß in den ersten 10 Monaten nur 33,4 Millionen P gegen 55,0 Mill. P im Vorjahr.

Preise: Großhandelspreise, vor allem der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gestiegen; seit Jahresmitte rd. 14 v. H. über Vorjahr. Lebenshaltungskosten in den letzten Monaten fast unverändert auf Vorjahrshöhe.

Kredit: Zahlungsmittelumlauf — nach Unterschreitung des Vorjahrsumfangs während des Sommers — seit September wieder darüberliegend. Kreditbeanspruchung der Nationalbank unter Saisoneinflüssen gestiegen. Spareinlagen weiter gestiegen. Aktienkurse seit September mit Unterbrechungen steigend. Insolvenzen im 3. Vierteljahr weniger als im Vorjahr.

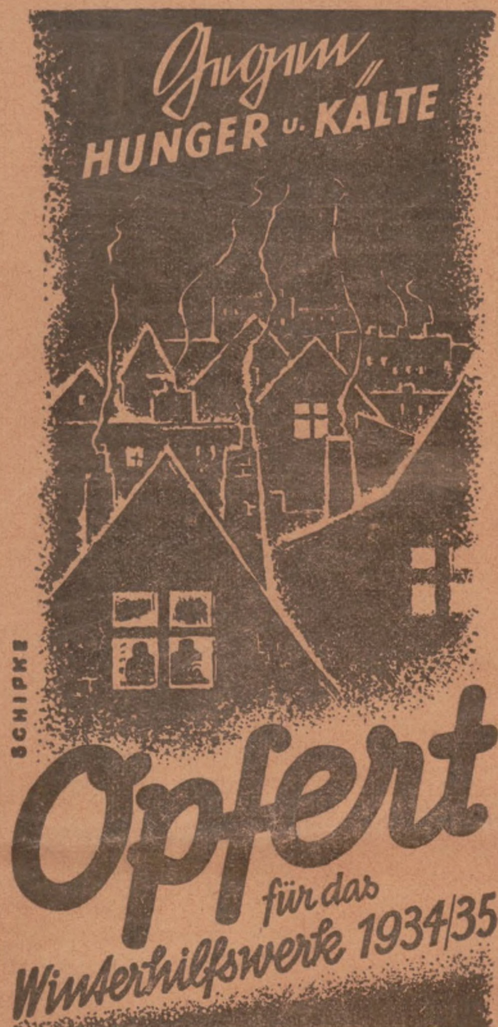
Währung: Goldwert der Valuta Mitte Dezember auf 64,2 v. H. der Parität, seit Mai annähernd stabil. Devisenlage indessen infolge erhöhter Rohstoffbezüge im 1. Halbjahr neuerdings wieder verschärft.

Staatsfinanzen: Lage des Staatshaushalts in dem am 30. Juni abgelaufenen Rechnungsjahr 1933/1934 gebessert; im laufenden Rechnungsjahr bisher keine weitere Erleichterung.

Wirtschaftspolitik: Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Rohstoffversorgung durch Ausdehnung der Kompensationsgeschäfte.

Druck von A. Schroth Danzig.





Spenden

auf die Konten des

Winterhilfswerkes

Sparkasse der Stadt Danzig Nr. 6805
Sparkasse der Stadt Zoppot Nr. 1960
Sparkasse des Kreises Danziger Höhe Nr. 2277
Sparkasse des Kreises Danziger Niederung Nr. 2675
Postscheck-Konto: Danzig Nr. 662